SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Bern, 04. November 2026

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Änderung der Liquiditätsverordnung (Vorbereitungsanforderungen für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Um die Wahrscheinlichkeit, dass erneut eine systemrelevante Bank in der Schweiz in eine schwere Krise gerät, zu reduzieren, strebt der Bundesrat eine Stärkung und Weiterentwicklung des Too-big-too-fail-(TBTF)-Dispositivs an. Dies soll in den Bereichen der Prävention, der Liquiditätsanforderungen sowie der Erweiterung des Instrumentariums im Krisenfall erfolgen. In der ersten Jahreshälfte wurden bereits Anpassungen an der Eigenmittelverordnung und der Liquiditätsverordnung verabschiedet. Die vorliegende Änderung betrifft ebenfalls die Liquiditätsverordnung und setzt Massnahme 28 des Berichts des Bundesrates zur Bankenstabilität um.

Damit im Krisenfall der Liquiditätsbezug von Banken bei Zentralbanken rasch und reibungslos funktioniert, sollen mit der Vorlage Anforderungen zur Vorbereitung von Sicherheiten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken definiert werden. Unter «Vorbereitung» sind rechtliche (z. B. Ergänzung von Kundenverträgen mit Klauseln zur Übertragung von Vermögenswerten an die SNB) und operationelle (z. B. Anpassungen an bankinternen Systemen und Prozessen) Vorbereitungsarbeiten durch die Banken zu verstehen, damit Liquiditätsunterstützung in Stresssituationen rasch von einer Zentralbank bezogen werden kann.

Zu den zentralen Massnahmen gehören:

- Neue Vorbereitungsanforderungen (neues Kapitel 3a., Art. 17u ff.): Banken müssen Vermögenswerte rechtlich und operationell vorbereiten. Die Werte müssen unbelastet und frei verfügbar sein.
- Jede Bank schätzt anhand von Indikatoren für Liquiditätsrisiken (z.B. Laufzeitinkongruenz), wie viele Sicherheiten sie vorbereiten muss. Dabei sind nur Risiken abzudecken, die über die Liquidity Coverage Ratio (LCR) hinausgehen (Art. 17v).

- Die FINMA beurteilt die Angemessenheit der durch die Bank geschätzten Liquiditätsrisiken und bestimmten Vorbereitungshöhe sowie die von der Bank getroffenen rechtlichen und operationellen Vorbereitungen in enger Zusammenarbeit mit der SNB (Art. 17w).
- Vorbereitete Vermögenswerte, die bei ausländischen Zentralbanken zum Bezug von Liquiditätsunterstützung verwendet werden können, dürfen nur bis zur Höhe der im Ausland zu deckenden Liquiditätsrisiken an die Vorbereitungsanforderung angerechnet werden (Art. 17y).
- Überschüsse der vorbereiteten Vermögenswerte über die zu deckenden Risiken sind innerhalb einer Gruppe nur dann anrechenbar, wenn die Liquidität in Stresssituationen nachweislich in der Gruppe transferierbar ist (Art. 17y und Art. 17zbis).
- Eine Unterschreitung der Vorbereitungsanforderungen ist nur unter ausserordentlichen Umständen zulässig. Sie muss der FINMA sofort gemeldet werden, mit einem Plan zur Behebung (Art. 17zter).
- Die Regeln gelten für systemrelevante und mittelgrosse Banken (Kategorien 1-3). Banken der Kategorien 4 und 5 sind vom Geltungsbereich ausgeschlossen.
- Allerdings gilt für systemrelevante Banken zusätzlich eine quantitative Mindestanforderung. So wird der Bedarf an vorbereiteten Vermögenswerten unter verschärften Annahmen berechnet (Art. 25b–25f).

Der SGB unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Die rechtliche und operationelle Vorbereitung von Vermögenswerten gewährleistet, dass diese im Bedarfsfall innert kurzer Frist bei einer Zentralbank zum Bezug von Liquidität verwendet werden können und stärkt somit die zweite Verteidigungslinie im Fall einer Liquiditätskrise. Die entstehenden Kosten auf Seiten der Banken und der FINMA erachtet der SGB für verkraftbar.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Kopp
Zentralsekretär